

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	3.12
	Seite:	1
	Stand:	02.06

S a t z u n g

über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Pinneberg (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 24. April 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 236 f.) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 02. Dezember 2004 folgende Satzung für die Stadt Pinneberg erlassen:

§ 1

Wehrführerin oder Wehrführer

Die Wehrführerin oder der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Pinneberg erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung.

§ 2

Stellvertretung der Wehrführung

Die stellvertretende Wehrführerin oder der stellvertretende Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Pinneberg erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig wird § 2 der Entschädigungssatzung der Stadt Pinneberg vom 04.04.2004 aufgehoben.

Pinneberg, 09.12.2004

gez. Nitt

Bürgermeister

Veröffentlicht: am 18.12.2004